

Zusatzvereinbarung zur Versorgung mit BioGas Fassung 10/2022

1. Art und Umfang der Lieferung

Die Lieferung von BioGas erfolgt für die genannte Lieferstelle und für den gesamten Bedarf des Kunden an Erdgas in Niederdruck. FairEnergie garantiert, dass die Erdgaslieferung, je nach Wahl des Kunden zu 5 % oder zu 10 % aus Biomethan (Biogas) besteht. Der restliche Anteil besteht aus herkömmlichem Erdgas.

2. Preiskonditionen

Die Arbeitspreise des zugrunde liegenden Erdgasliefervertrags erhöhen sich durch den Bezug von BioGas um die folgenden Beträge:

Produkt	Mehrkosten
BioGas 5%	0,5 Cent/kWh netto 0,54 Cent/kWh brutto
BioGas 10%	1 Cent/kWh netto 1,07 Cent/kWh brutto

Sonstige Preise werden durch die Zusatzvereinbarung nicht verändert.

3. Vertragslaufzeit

Die Zusatzvereinbarung tritt zum nächstmöglichen von der FairEnergie bestätigten Termin in Kraft. Die Erstlaufzeit dieser Zusatzvereinbarung entspricht der Vertragslaufzeit des bereits bestehenden Erdgasliefervertrages des Kunden mit der FairEnergie. Danach läuft die Zusatzvereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter. Sie kann dann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Endet der zugrunde liegende Erdgasliefervertrag endet auch diese Zusatzvereinbarung automatisch.

4. Sonstige Vereinbarungen

Die vorliegende Zusatzvereinbarung zur Belieferung der oben genannten Anlage des Kunden ergänzt den bestehenden Erdgasliefervertrag, dessen Konditionen weiterhin Gültigkeit haben. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen der Schriftform.